

Zeitschrift für angewandte Chemie.

1900. Heft 9.

Zur Reform des deutschen Patentgesetzes.

Von Dr. Julius Ephraim.

Unter den verschiedenen Vorschlägen, welche in der letzten Zeit zur Reform des deutschen Patentgesetzes gemacht wurden, nehmen die von Dr. E. Klöppel (Zeitschrift für angewandte Chemie 1900, S. 2) zweifellos die hervorragendste Stelle ein. Die empfohlenen Abänderungen lassen die Grundlage des deutschen Patentgesetzes im Wesentlichen unberührt, wenigstens ist dies die deutlich ausgesprochene Absicht des Verfassers. Der Inhalt der Vorschläge ist hier-nach derartig, dass sich selbst auf dem Boden des heutigen Gesetzes über dieselben discutiren lässt, welchen Vorzug die meisten anderen Vorschläge nicht besitzen. Die Bedeutung der Abänderungen liegt weiter darin, dass dieselben ein inniges Vertrautsein mit dem Ertheilungsverfahren zeigen, während die meisten von anderen Seiten herrührenden Vorschläge die unerlässliche Bekanntschaft mit dem Ertheilungsverfahren vermissen lassen. Diese Umstände rechtfertigen eine eingehende Prüfung der Vorschläge. Diese Prüfung wird allerdings gerade in den wichtigsten und originellen Punkten zu einer Ablehnung derselben führen. Trotzdem muss den Vorschlägen ein hoher Werth zuerkannt werden, gerade weil sie eine Klärung über Fragen herbeiführen können, deren Bedeutung für die Technik und namentlich für die chemische Industrie zweifellos ist.

1. Hauptpatent und Zusatzpatent.

Während nach dem heutigen Patentgesetze auch für die Ertheilung von Zusatzpatenten das Vorhandensein einer Erfindung im Vergleich zum Hauptpatente verlangt wird, fordert Klöppel durch den von ihm aufgestellten neuen § 3a (l. c. S. 6), dass als Zusatzpatent jede neue von dem Hauptpatente abhängige Verbesserung oder weitere Ausbildung der durch das Hauptpatent geschützten Erfindung dem Inhaber des Hauptpatentes zu patentiren sein soll (§ 3a, 1. Absatz). Die Zusatzpatente erreichen in allen Fällen gleichzeitig mit dem zugehörigen Hauptpatent ihr Ende (§ 3a, 3. Abs.). Mit dieser Forderung entfernt man sich zweifellos von der Absicht, welche der Gesetzgeber ursprünglich

bei der Schaffung der Zusatzpatente hatte. Die Einrichtung der Zusatzpatente geschah nicht, um dem ersten Erfinder einen weitgehenderen Schutz in patentrechtlicher Hinsicht zu gewähren. Der Zweck, der mit den Zusatzpatenten erreicht werden sollte, bestand vielmehr lediglich in der Gewährung pecuniarer Erleichterungen für denjenigen, der eine Erfindung, die sich in der Schaffung neuer Patentrechte, wie sie die Zusatzpatente des geltenden Rechtes darstellen, fruchtbar erwies, geschaffen hat. Der neue Vorschlag bedeutet also nicht eine Fortbildung der Zusatzpatente in dem heute bestehenden Sinne, vielmehr würde durch die neue Bestimmung über die Zusatzpatente denselben eine vollkommen andere Bedeutung wie jetzt beigelegt werden. Es würde sich also um eine durchaus neue Kategorie von Patenten handeln, wenn die gewünschte Bestimmung über Zusatzpatente eingeführt würde. Aus diesem Grunde ist besonders sorgfältig zu prüfen, ob ein Bedürfniss für eine derartige grundlegende Neuerung vorhanden ist, und ob der Einführung derselben nicht wichtige Bedenken entgegenstehen.

Die Prüfung des Vorschlags über die veränderte Behandlung der Zusatzpatente muss sich zunächst auf die in der besonderen Formulirung der aufgestellten Gesetzesänderungen enthaltenen Bestimmungen beziehen und dann auch den allgemeinen Inhalt der Neuerung, ohne Rücksicht auf die derselben augenblicklich gegebene Form, betreffen. Da für Verbesserungen und Erweiterungen, wenn sie von dem Hauptpatente abhängig sind, von dem Vorhandensein einer Erfindung abgesehen werden soll, ist die Forderung, die mangelnde Abhängigkeit als Einspruchsgrund einzuführen (Änderung des § 24, l. c. S. 12), gerechtfertigt. Es würde für eine derartige Bestimmung aber eine solche Fassung zu wählen sein, dass der Mangel der Abhängigkeit nur dann zur Versagung der Zusatzanmeldung führen soll, wenn dieselbe gleichzeitig keine Erfindung darstellt. Sobald die Zusatzanmeldung eine Erfindung enthält, würde ein Grund, bei dem Fehlen der Abhängigkeit das Patent einfach zu versagen, ohne in die Prüfung auf das Vorliegen einer Erfindung näher einzugehen, nicht bestehen. Wahrscheinlich ist eine derartige

Härte auch nicht beabsichtigt, doch kann es nach dem Wortlaute des Vorschlages zweifelhaft sein, ob beim Fehlen des Abhängigkeitsverhältnisses auch dann im Einspruchsverfahren eine Zurückweisung erfolgen muss, wenn in dem fälschlicherweise als Zusatz ausgelegten Patente eine Erfindung enthalten ist, und also der Ertheilung eines selbstständigen Patentes nichts im Wege stände. Von diesem Gesichtspunkte aus müsste also eine andere Fassung des Vorschlages über den Einspruchsgrund vorgenommen werden, damit ein Zweifel darüber nicht bestehen kann, dass das Fehlen des Zusatzverhältnisses nur dann ein Grund zur völligen Zurückweisung der Zusatzanmeldung ist, wenn eine Erfindung nicht vorhanden ist. Allerdings sind auch hierbei noch einige Punkte zu beachten, auf die später noch eingegangen werden soll.

Auffallend ist es, dass das Fehlen der Abhängigkeit wohl als Einspruchsgrund, nicht aber auch als Nichtigkeitsgrund gelten soll. Dies kann als eine folgerichtige Ausgestaltung der Vorschläge nicht angesehen werden. Wenn für Zusatzpatente lediglich wegen der bestehenden Abhängigkeit eine mildere Anforderung gestellt werden soll, so muss eine Nachprüfung über das Vorhandensein des Zusatzverhältnisses möglich sein, und zwar nicht nur im Einspruche, sondern auch in der Nichtigkeitsklage. Die Nichtigkeitsgründe müssten also ebenso erweitert werden, wie es für die Einspruchsgründe vorgeschlagen wird. Sobald aber die Nichtigkeitsgründe nach dieser Richtung ausgedehnt werden, ist der durch die mildere Beurtheilung der Zusatzanmeldung angestrebte Vortheil, nämlich zeitraubende und kostspielige Feststellungs- und Verletzungsklagen zu vermeiden, ziemlich hinfällig geworden. Wer unter dem jetzigen Gesetze selbst dann, wenn das ausgeübte Verfahren zweifellos unter ein Patent fällt, eine Verletzung begehen wird, würde sich voraussichtlich auch durch das Bestehen eines besonderen Zusatzpatentes von einer Patentverletzung nicht abhalten lassen. In denjenigen Fällen, wo ein Zweifel über den Schutzmfang des Patentes bestehen kann, würde aber auch das Zusatzverhältniss nicht vollkommen ausser Frage sein. Wer es bei dem jetzigen Gesetze auf eine richterliche Entscheidung einer zweifelhaften Sache ankommen lässt, würde also bei Einführung der Vorschläge eine Nichtigkeitsklage wegen fehlender Abhängigkeit anstrengen. Der Unterschied würde also nur darin bestehen, dass heute der Patentinhaber eine Klage anzustrengen hat, während später der Concurrent als klagende Partei auftreten würde. Der

durch die Verschiebung des Verhältnisses für den Patentinhaber erzielte Gewinn wäre gewiss so minimal und zweifelhaft, dass sich deshalb eine Gesetzesänderung wohl kaum lohnen würde. Der etwa erreichte Vortheil für den Patentinhaber ist aber auch noch nicht einmal sicher. Unter dem jetzigen Gesetze lässt sich vielleicht Mancher durch das Odium einer Verletzungsklage von der Benutzung eines Verfahrens, das möglicherweise eine Patentverletzung darstellt, abhalten. Eine Nichtigkeitsklage ist aber bequemer und leichter zu führen, so dass der Patentinhaber in seinem Besitze durchaus nicht sicherer wie jetzt sein würde. Die Vortheile, welche vielleicht die Austragung des Streites durch die Nichtigkeitsklage für den Patentinhaber darbietet, kommen auch der Gegenpartei zu Gute, so dass eine Vermehrung der Angriffe zu erwarten sein dürfte.

Der Vorschlag, dass mit dem Hauptpatente auch das Zusatzpatent unter allen Umständen fallen soll (Vorschlag § 3a, 3. Absatz), würde den Patentinhaber, der nicht nur seine erste Erfindung ausbaut, sondern noch neue Erfindungen an dieselbe schliesst, dazu zwingen, auf die Vortheile der heutigen Zusatzanmeldungen zu verzichten. Auch wenn das Hauptpatent wegen Nichtneuheit etc. nicht patentfähig sein würde, kann das Zusatzpatent unter heutigen Verhältnissen noch mit Recht aufrecht erhalten werden. Nach dem Vorschlage würde dies ausgeschlossen sein, so dass der Patentinhaber gezwungen würde, ein selbstständiges Patent anzumelden, um nicht Gefahr zu laufen, bei der Vernichtung des Hauptpatentes auch sein Zusatzpatent zu verlieren. Der fruchtbare Erfinder würde also im Vergleich zum heutigen Gesetze schlechter gestellt sein.

Überhaupt kann der Grundsatz, dass mit dem Hauptpatente in allen Fällen das Zusatzpatent erlöschen muss, in dieser ausnahmslosen Allgemeinheit selbst vom Standpunkte der Vorschläge nicht als zutreffend anerkannt werden. Das Hauptpatent kann bekanntlich auch aus anderen Gründen als Nichtpatentfähigkeit und Nichtzahlung der Taxen erlöschen. Wenn es wegen Nichtausübung nach Ablauf von 3 Jahren seit Bekanntmachung der Patentertheilung auf Grund des § 11 des Patentgesetzes zurückgenommen werden und damit erlöschen sollte, so besteht kein Grund, auch das Zusatzpatent erlöschen zu lassen, wenn für dasselbe die dreijährige Frist seit Bekanntmachung der Patentertheilung noch nicht verstrichen sein sollte. Mit Rücksicht hierauf müsste der dritte Absatz des neuen § 3a,

dass Zusatzpatente in allen Fällen mit dem zugehörigen Hauptpatente ihr Ende erreichen, entsprechend geändert werden.

Der Zweck der Vorschläge von Klöppel ist, für das Hauptpatent durch die Zusatzpatente einen sichereren Schutz wie heute zu gewinnen. Bei Übertragung der jetzigen Rechtsanschauungen auf die später etwa eintretenden Verhältnisse muss es aber auch zweifelhaft erscheinen, ob dies tatsächlich in allen Fällen erreicht wird. Auch nach den Vorschlägen muss der Inhalt des Zusatzpatentes „neu“ sein, das Zusatzpatent wird also etwas bringen müssen, was in dem Hauptpatente noch nicht vollkommen deutlich ausgesprochen ist. Wenn nun Zusatzpatente angemeldet sind, kann das einfache Vorhandensein derselben einschränkend auf die Auslegung des Hauptpatentes mit Rücksicht auf zu dem Zusatzpatente analoge Neuerungen wirken. Man würde aus dem Umstände, dass der Patentinhaber für ein Verfahren, welches zunächst in dem Hauptpatente enthalten sein könnte, noch die besondere Erklärung eines Schutzes für nothwendig erachtete, den Rückchluss ziehen, dass überhaupt das Hauptpatent in beschränktem Sinne auszulegen ist. Eine derartige Gefahr besteht wenigstens unter den heutigen Verhältnissen. In der Reichsgerichtsentscheidung über die Auslegung des Patentes 46 805 „Neuerung in dem Verfahren zur Herstellung von Schwefel-derivaten der Paradiamine und zur Umwandlung derselben in schwefelhaltige Farbstoffe“, welches die Darstellung von Methylenblau aus Dimethylanilin und Amidodimethylanilin-mercaptansulfosäure nach Anspruch und Beschreibung betrifft, wurde das Vorhandensein des Zusatzpatentes 47 345 als für das Hauptpatent einschränkend angesehen. „Die nachfolgende Anmeldung des Zusatzpatentes 47 345 deutet darauf hin, dass die Beklagte ... erst später die Gewinnung weiterer Farbstoffe auf dem in dem Patent 46 805 beschriebenen Wege kennen gelernt hat. Auch dieses Zusatzpatent enthält keine Hindeutung auf eine generelle Verwendbarkeit des beschriebenen Verfahrens . . .“ (Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1896 S. 295). Die in dieser Entscheidung im zweiten angeführten Satze ausgesprochene Überlegung würde bei den neuen Zusatzpatenten in noch weitergehendem Umfange anwendbar sein, so dass auch nach dieser Richtung die Neuerung zweischneidig wirken kann.

Auch vom Standpunkte der Industrie müssen gegen die abweichende Behandlung der Zusatzpatente ernste Bedenken erhoben werden. Zunächst könnte es allerdings den Anschein haben, dass die Neuerung wirklich

rein formaler Natur ist, wie Klöppel (l. c. S. 7, Spalte 1, Zeile 9) angiebt. Es können aber Umstände eintreten, wo die Zusatzpatente trotz des bestehenden Abhängigkeitsverhältnisses einen Schutz gewähren sollen, der unzulässig ist. Ein derartiger Versuch wurde bei dem Schaal'schen Harzsäureesterpatent gemacht und kann als typisch für ähnliche Fälle angesehen werden. Das D.R.P. 32 083 hatte folgende Ansprüche: 1. Verfahren zur Herstellung von Harzsäureestern, indem man rohe Harzsäuren zunächst durch Destilliren oder Extrahiren von flüchtigeren und weicheren Anteilen befreit und die harten Harzsäurerückstände mit Alkoholen oder Phenolen durch Erhitzen mit oder ohne Zusatz die Reaction begünstigender Stoffe zu Estern condensirt, endlich die Harzsäureester durch Destillation im Vacuum in weichere und härtere harzartige Körper überführt. 2. Verfahren zur Herstellung von Lacken und Firnissen aus Harzsäureestern, indem man die Harzsäureester nach Art der natürlichen Harze mit ätherischen oder fetten Ölen mit Kohlenwasserstoffen oder Alkoholen verarbeitet.

Das Zusatzpatent 38 467 hatte den Patentanspruch: Verfahren zur Herstellung von Harzsäureestern, indem man die Harzsäuren mit Alkoholen oder Phenolen durch Erhitzen mit oder ohne Druck und mit oder ohne Zusatz die Reaction begünstigender Stoffe zu Estern condensirt, endlich das erwähnte Gemisch durch die Destillation in weichere und härtere Ester und in ölige Theile scheidet.

Diese Patentansprüche, welche ein allgemeines Verfahren deckten, wurden durch das Reichsgericht am 27. Juni 1891 beschränkt. Es hatte sich nämlich gezeigt, dass nicht alle Alkohole mit den Harzsäuren Ester zu bilden vermögen. Manche Alkohole liefern Ester, andere dagegen nicht. Infolge dessen wurde das Patent auf die wenigen Beispiele beschränkt, welche in der Patentbeschreibung angeführt waren. In einem Zusatzpatente No. 75 126, welches am 5. Dezember 1891 angemeldet wurde, gab der Patentinhaber weitere Harzsäuren an, aus denen Ester hergestellt werden können und machte auch weitere Alkohole namhaft. Das Zusatzpatent enthielt also tatsächlich Verfahren, die in den beschränkten Ansprüchen des Hauptpatentes nicht einzeln angeführt waren und lediglich Analogien zu den Methoden des Hauptpatentes darstellen. Das Kriterium der „Neuheit“ und des Zusatzverhältnisses war vorhanden, dagegen konnte in dem Zusatzpatente keine Erfindung erblickt werden, weshalb es durch eine spätere Reichsgerichtsentscheidung vernichtet wurde.

Der Zweck der Anmeldung des Zusatzpatentes 75 126 war augenscheinlich, den Schutz des in der Nichtigkeitsklage eingeschränkten Patentes wiederum auszudehnen, wie auch in der Entscheidung über das D.R.P. 75 126 ausgesprochen ist. Die Anmeldung geschah erst nach dem Erlass des Reichsgerichtserkenntnisses, welches das Hauptpatent theilweise vernichtete. Wäre das Zusatzpatent aufrecht erhalten worden, so würde die Wirkung des Nichtigkeitsurtheiles hinfällig geworden sein. Bei der Annahme der neuen Vorschläge würde aber das Zusatzpatent nicht zu bekämpfen gewesen sein und der durch dasselbe erzielte Schutz hätte respectirt werden müssen. Ein Zweifel, dass die Erweiterung der Rechtsphäre des beschränkten Hauptpatentes durch das Zusatzpatent eine Ungerechtigkeit gewesen wäre, kann wohl kaum bestehen. Die theilweise Nichtigkeitserklärung des Hauptpatentes bedeutet die Feststellung, dass der ursprünglich weite Schutz zu Unrecht ertheilt war. Die eingetretene Richtigstellung des bei der Patentertheilung begangenen Irrthums wird aber durch das Zusatzpatent wieder ausgeglichen, so dass der ursprüngliche Zustand von Neuem eintritt. Man kann auch nicht geltend machen, dass die zu weitgehende Anmeldung nur die Folge der jetzt geltenden Bestimmungen über die Zusatzpatente war. Durch die in der Nichtigkeitsklage gemachten Feststellungen wurde erst gezeigt, in welchen Fällen das Verfahren anwendbar ist und wann nicht. Die Zusatzpatente stellten im Grunde eine Einschränkung des Hauptpatentes dar, das auf Dinge Beschlag legte, die dem Anmelder nicht mehr zukamen. Der Nichtigkeitskläger hat in diesem Falle eigentlich die Durcharbeitung des Gebietes übernommen oder angeregt, während der Inhaber von den Untersuchungen, die der Nichtigkeitskläger mittelbar oder unmittelbar veranlasste, für eine Sicherstellung des gefährdeten Schutzes durch das Zusatzpatent Nutzen ziehen wollte.

Sobald die Vorschläge eingeführt würden, müsste sich der Fall der Schaal'schen Patente öfters ereignen. Wenn ein Verfahren aufgefunden ist, das allgemeiner Anwendung zugänglich zu sein scheint, wird man, unbekümmert, ob die Ausdehnbarkeit tatsächlich vorhanden ist, die Anmeldung in allgemeiner Form bewirken und ein Gebiet occupiren, dessen Besitz tatsächlich nicht zukommt. Wenn wirklich das Verfahren allgemeiner Natur wäre, würde der allgemeine Schutz auch unter heutigen Verhältnissen gerechtfertigt sein. Ist aber das Verfahren nicht ein allgemeines, so würde nach dem heutigen Gesetze eine Einschränkung durch die Nich-

tigkeitsklage zu befürchten sein. Die Schrecken einer derartigen Beschränkung haben aber ihre Furchtbarkeit durch die Möglichkeit, Zusatzpatente anzumelden, völlig verloren. Im Gegentheil kann die Nichtigkeitsklage für den Patentinhaber nur aufklärend und belehrend wirken, so dass sie im gewissen Sinne von Nutzen sein muss. Derartige Verhältnisse würden aber der jetzigen Werthschätzung der deutschen Patente nur Abbruch thun können.

Es würde hiernach unvermeidlich sein, dass eine Bestimmung über den Zeitpunkt, bis zu welchem die Anmeldung von Zusatzpatenten zulässig sein würde, getroffen wird. Wenn nicht sehr ernste Missstände, welche der Industrie hohe Schädigungen zufügen können, eintreten sollen, darf nicht dem Patentinhaber während der ganzen Zeit der Patentdauer die Anmeldung von Zusatzpatenten freistehen. Falls aber eine Zeitbeschränkung für die Anmeldung von Zusatzpatenten eingeführt werden sollte, wird dasjenige, was die Vorschläge in ihrem Sinne bezeichnen, tatsächlich nicht erreicht. Sobald die etwa gestellte Frist abgelaufen sein würde, müssten genau die gleichen Verhältnisse, wie sie heute bestehen, eintreten. Die Bemessung der Frist würde aber sehr grosse Schwierigkeiten bereiten. Eine Zeitschätzung, wann beispielsweise durchschnittlich die Auffindung neuer Homologen für Ausgangsmaterialien, deren Anwendung geschützt ist, stattzufinden pflegt, lässt sich gewiss nicht ausführen. Sehr lang dürfte die etwa zu gewährende Frist auch nicht sein, wie ja auch die Gesetzgebungen anderer Länder, nach denen für einen gewissen Zeitraum ausschliesslich dem ersten Patentinhaber das Recht, Verbesserungen an dem geschützten Verfahren anzumelden, zusteht, nur eine ganz kurze Zeit diese Vergünstigung gewähren. Beispielsweise hat nach § 23 des italienischen Patentgesetzes für die ersten 6 Monate nach der Patentertheilung nur der Patentinhaber das Recht, Verbesserungen anzumelden. Diesen Vorsprung gewährt aber auch im gewissen Sinne das deutsche Patentgesetz durch die Zeit, die bei der Vorprüfung zu vergehen pflegt und durch die Möglichkeit, die Aussage zu verzögern. Klöppel erkennt aber selbst an, dass die Übelstände, die er zu beseitigen beabsichtigt, erst nach der Drucklegung der Patentschrift, also nachdem beispielsweise die von dem italienischen Gesetze vorgesehene Zeit meist verstrichen ist, einzutreten pflegen. Es wird also sehr schwer halten, zwischen den Rechten des Erfinders und der Allgemeinheit hier gerecht abzuwagen.

Eine grosse Schwierigkeit muss der Einspruchsgrund (und eventuelle Nichtigkeitsgrund) wegen mangelnder Abhängigkeit bereiten. Zu den Gründen, welche ein Abhängigkeitsverhältniss zwischen zwei Erfindungen auszuschliessen vermögen, gehört der Umstand, dass die zweite Erfindung infolge der erreichten neuen Wirkung aus dem Schutzbereiche des früheren Patentes fallen kann. Die Möglichkeit eines derartigen Verhältnisses ist in der Reichsgerichtsentscheidung vom 29. Februar 1896 (Blatt für Patent-, Muster- u. Zeichenwesen 1897 S. 291) ausgesprochen. Wenn nun bei der Patentirung von Zusatzanmeldungen von dem Vorliegen des technischen Effectes gänzlich abgesehen wird, so kann das Vorhandensein desselben auch nicht für die Frage der Nichtabhängigkeit herangezogen werden. Der Anmelder des Zusatzpatentes wird die Frage gewiss nicht berühren, denn ihm ist es natürlich in erster Linie um die Erlangung des Patentes zu thun. Das Patentamt dagegen wird für sich auch nicht in die Lage kommen, durch eigene Ermittelungen, die ohne Mithilfe des Anmelders ausgeführt werden müssten, die Frage zu lösen, ob etwa ein derartig bedeutender technischer Effect vorliegt, dass aus diesem Grunde das Vorhandensein des Abhängigkeitsverhältnisses zu verneinen ist. Die fragliche Erfindung würde also als Zusatzanmeldung zunächst zur Auslage kommen. Soll nun der Einsprechende den technischen Effect nachweisen und hiermit möglicherweise erst den Anmelder auf Vortheile aufmerksam machen, die demselben vorher vielleicht unbekannt waren? Ein derartiges Vorgehen würde die Industrie zwingen, eine ganze Reihe von Zusatzverfahren vom technischen Standpunkt gründlich durchzuarbeiten, wozu schon, abgesehen von allem Anderem, die für die Einlegung des Einspruches zur Verfügung stehende Zeit nicht hinreichen würde. Wenn nun aber wirklich der Nachweis erbracht werden sollte, dass aus irgend einem Grunde die Abhängigkeit nicht vorliegt, was soll dann mit der Anmeldung weiter geschehen? Eine einfache Ertheilung würde unzulässig sein, da ja auf Vorliegen einer Erfindung nicht geprüft worden ist. Es müsste also zunächst eine neue Prüfung mit nochmaliger Auslage stattfinden. Hierbei würde aber noch zu beachten sein, dass die Zulässigkeit einer derartigen Prüfung, die eventuell später zur Patenterteilung führen könnte, auch nicht völlig zweifelsfrei sein kann. Durch eine ganze Reihe von Reichsgerichtsentscheidungen ist wiederholt ausgesprochen worden, dass Vorzeuge, die nicht in der Patentbe-

schreibung ausgesprochen sind, für die Patentfähigkeit nicht geltend gemacht werden können. Die in Frage kommenden Wirkungen sind aber ohne Zweifel nicht in der Patentbeschreibung angeführt, da sie ja in der Vorprüfung sonst zur Verneinung der Abhängigkeit hätten führen müssen. Noch schwieriger gestalten sich aber die Verhältnisse, wenn es sich um ein bereits ertheiltes Patent handelt. Falls hier die Abhängigkeit verneint werden sollte, und etwa dieser Umstand nicht allein zur völligen Vernichtung des Patentes als genügend erachtet würde, sondern nur die Aufhebung des Zusatzverhältnisses herbeiführte, würde ein selbstständiges Patent vorliegen, das ohne Prüfung auf Erfindung ertheilt worden wäre. Trotzdem hätte dieses Patent alle Rechte eines anderen Patentes, das in dem für selbstständige Anmeldungen vorgeschriebenen gesetzlichen Wege ertheilt wurde. Besonders ist aber zu beachten, dass diese neuen selbstständigen Patente auf Grund eines Umstandes aufrecht erhalten würden, der nicht aus der Patentschrift als neue Wirkung ersehen werden kann. Es würde also hier die Nichtbeachtung eines fest begründeten Rechtsgrundes vorliegen. Gerade bei der allgemein anerkannten Wichtigkeit des Principes, um das es sich handelt, würde die Verletzung desselben von höchster Bedeutung sein. Ist schon der erwähnte Ausnahmestand ungeprüfter selbstständiger Patente überhaupt zu bekämpfen, so müsste dies um so mehr der Fall sein, weil die Patentschrift eine solche Beschaffenheit hat, dass schon deshalb die Aufrechterhaltung des Patentes nicht zu rechtfertigen wäre.

Man kann auch nicht etwa geltend machen, dass einerseits der Patentinhaber die für ihn eintretenden Schwierigkeiten durch einfache Anmeldung des Patentes in selbstständiger Form vermeiden kann und auf der einen Seite die Industrie kein Interesse an der Ertheilung eines Patentes in abhängiger oder anderer Form hat. Der Fall des Auerpatentes zeigt die Unrichtigkeit dieser Anschaugung. Das erste Patent Auer's bezog sich auf Verwendung bestimmter Mischungsverhältnisse seltener Erden für Glühkörper für Gasglühlampen. Später fand Auer, dass praktische Resultate nur unter Verwendung eines völlig anderen Mischungsverhältnisses, das durch einen geringen Cerzusatz zu Thorium gekennzeichnet ist, zu erzielen sind. Der Patentanmeldung auf das neue Verfahren wurde die früher veröffentlichte erste Patentschrift entgegengehalten, weshalb Auer diesen wichtigen Theil seiner Anmeldung fallen liess. Nach den

neuen Vorschlägen würde wahrscheinlich eine Zusatzanmeldung mit Erfolg eingereicht worden sein. Wie der Ausgang der Verletzungsklagen, wonach in der Anwendung des neuen nicht geschützten Verfahrens keine Patentverletzung lag, gezeigt hat, musste das Vorliegen einer Abhängigkeit verneint werden. Andererseits hätte das Patentamt die Neuerung selbständige nicht für patentfähig angesehen. Unter diesen Umständen würde nach Verneinung der Abhängigkeit auch das Patent nicht aufrecht zu erhalten gewesen sein, denn nach den die Ertheilung begleitenden Umständen, die später bei der Nachprüfung im Nichtigkeitsverfahren maassgebend sind, hätte das Patentamt die deutliche Absicht gehabt, dasjenige Moment, welches nach der Ertheilung hervorgetreten sein würde, nicht als patentbegründend gelten zu lassen. Wie sollte in derartigen schwierigen und weittragenden Fällen die Entscheidung lauten?

Nach den vorstehenden Darlegungen ist die beabsichtigte Neuregelung der Zusatzpatente nicht einwandfrei und bedarf sowohl in ihrem Grundgedanken wie in der besonderen vorgeschlagenen Ausführungsform noch eingehender Erwägung. Für den Inhaber des Hauptpatentes besteht namentlich die Gefahr einer beschränkten Auslegung des Patentes beim Vorliegen von Zusatzpatenten. Die Forderung des ausnahmslosen Erlöschens von Zusatzpatenten mit dem Hauptpatente ist zum mindesten bei der Zurücknahme des Hauptpatentes wegen unterbliebener Ausübung nicht gerechtfertigt. Die Zurückweisung wegen Nichtbestehens des Zusatzverhältnisses bedarf einer besonderen Regelung, welche die Interessen des Erfinders und der Industrie zu berücksichtigen hat. Die Frage, ob der Mangel des Zusatzverhältnisses als Nichtigkeitsgrund zu gelten hat, bedarf einer Lösung. Die Industrie ist an diesen Fragen in besonders hohem Grade interessirt. Es würde für die Industrie noch zu beachten sein, ob die Anmeldung von Zusatzpatenten der neuen Art während der gesammten Zeit der Patentdauer zulässig sein soll. Von der Entscheidung über die berührten Fragen wird es in erster Linie abhängen, ob die vorgeschlagene Neuerung anzunehmen sein wird oder nicht. Zunächst wird man sich mit dem Vorschlage nicht einverstanden erklären können, wenn nicht eine einwandfreie Lösung der betonten Schwierigkeiten gefunden werden sollte.

Der Schaffung der neuen Art von Zusatzpatenten steht noch ein anderes Bedenken entgegen. Es würde nämlich in diesem einen Falle von der Prüfung auf das Vorliegen einer Erfindung abgesehen werden

müssen. Statt derselben würde nur die Prüfung auf „Neuheit“ erfolgen. Für die Mitglieder des Patentamtes würde hiernach die Nothwendigkeit eintreten, sich zwei verschiedene Grundsätze für die Ertheilung von Patenten anzueignen. Dies würde bereits zu Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten führen müssen. Dann würde aber auch die Gefahr bestehen, dass unmerklich zunächst die Anforderungen an den Erfindungsbegriff herabgemindert würden und dass schliesslich überhaupt nur auf Neuheit geprüft würde. Da die jetzige Prüfung auf Erfindung von der chemischen Industrie allgemein als richtig anerkannt wird, so würde eine Milderung der Anforderungen für selbständige Patente zweifellos auf Widerspruch stossen müssen. Es ist aber als ziemlich sicher anzunehmen, dass eine gegenseitige Beeinflussung der verschiedenen Prüfungsarten eintreten muss. Die erwähnte Schwierigkeit, verschiedene Gesichtspunkte bei der Prüfung anzuwenden, ist durchaus nicht zu unterschätzen. Be' Entscheidungen über die Schutzfähigkeit von Gebrauchsmustern begegnet man diesem Übelstande beständig. Es würde durch Einführung zweier verschiedener Begriffe für Patentfähigkeit die schon jetzt nicht leichte Prüfung von Erfindungen besonders mit Rücksicht auf die Einheitlichkeit der Entscheidungen außerordentlich erschwert werden. Auch mit Rücksicht hierauf wird sorgfältig zu überlegen sein, ob eine solche Erschwerung der Prüfung von Patentanmeldungen unumgänglich nothwendig ist.

2. Die Veröffentlichung der ausliegenden Anmeldungen.

Der Vorschlag, die Drucklegung der ausliegenden Anmeldungen zu gestatten (Änderung zu § 20 S. 11), muss mit Rücksicht auf die ausländische Gesetzgebung zu ernsten Bedenken Veranlassung geben. Die Einreichung von Anmeldungen im Auslande erfolgt seitens der deutschen Erfinder in nicht wenigen Fällen erst, wenn die Erlangung des deutschen Patentes gesichert ist. Dieser Zeitpunkt ist aber mit der Auslegung der Anmeldung noch nicht eingetreten, da ja die Einsprüche neues Material bringen können. In verschiedenen Ländern, z. B. in Norwegen, gelten amtliche Patentschriften bis zu einem bestimmten Zeitraum nicht als patent hindernd. Für die Veröffentlichungen der Erfindung durch dritte Personen besteht aber eine derartige Vergünstigung nicht. Wenn also nicht besonders für deutsche Erfinder eine ernste Schädigung durch Drucklegung der ausliegenden Anmeldungen herbeigeführt werden soll, müsste eine Abänderung der aus-

ländischen Gesetze durch Vereinbarung erzielt werden. Die Schwierigkeiten einer derartigen Abänderung der ausländischen Gesetze bedürfen wohl keiner näheren Darlegung. Auch in Deutschland selbst würde die Maassregel nicht ohne Bedenken sein, denn die Wiederholung einer nach der Auslegung zurückgewiesenen Anmeldung würde dann ausgeschlossen sein. Es ist aber hierbei zu berücksichtigen, dass nach beendigter Auslegung nicht nothwendig die Zurückweisung der Anmeldungen durch einen Einspruch mit neuem Litteraturmaterial herbeigeführt werden muss, sondern dass nicht selten die Anmeldeabtheilung selbstständig die Prüfung von Neuem aufnimmt. Unter diesen Umständen würde die Drucklegung eine Veröffentlichung des Anmeldungsgegenstandes herbeiführen, die möglicher Weise der Anmelder hätte vermieden sehen wollen, wenn er auf die Nichtertheilung des Patentes gerechnet hätte. Der Unterschied zwischen der französischen und deutschen Rechtsprechung über die Bedeutung der Auslegung in Deutschland beruht auf einer principiellen Verschiedenheit der Bestimmungen über die Nichtneuheit. In Deutschland sind nur öffentliche Druckschriften und offenkundige Vorbenutzung patent hindernd, während in Frankreich das Bekanntwerden der Erfindung bereits allein genügt, gleichgültig in welcher Weise die Kenntniss des Erfindungsgegenstandes vermittelt wurde. Der Hinweis auf die französische Rechtsprechung kann daher im vorliegenden Fall nicht die Einführung der geplanten Neuerung begründen, weil die Rechtsanschauungen der beiden Länder bedeutend von einander abweichen.

3. Die Abhängigkeitserklärungen durch das Patentamt.

Mit dem Vorschlag, dass die Erklärung der Abhängigkeit einer Erfindung von einem bereits ertheilten Patent durch das Patentamt an Stelle der ordentlichen Gerichte erfolgen soll (§ 3, § 11 b, § 13 l. c. S. 6, 9, 10), wird man sich im Allgemeinen einverstanden erklären können. Eine Meinungsverschiedenheit muss aber darüber entstehen, in welchem Zeitpunkte des Patentverfahrens die Abhängigkeitserklärung durch das Patentamt zu erfolgen hat. Nach Klöppel's Vorschlag würde dieselbe bereits im Vorprüfungsverfahren zu geschehen haben. Dies erscheint aber nicht empfehlenswerth, denn die Vorprüfung würde dadurch complicirt werden, wenn die so ausserordentlich schwierige Frage der Abhängigkeit in den Bereich der Prüfung gleichzeitig mit der Frage

der Patentfähigkeit gezogen würde. Es könnte kaum ausbleiben, dass die Entscheidung der einen oder der anderen beider Fragen durch die Verbindung beeinträchtigt würde. Für beide Aufgaben würde dies zu beklagen sein. Besonders liegt aber die Gefahr vor, dass die Prüfung auf Patentfähigkeit durch die gleichzeitige Prüfung auf Abhängigkeit beeinflusst würde. Wenn also die Abhängigkeitserklärung durch das Patentamt erfolgen soll, so würde dafür Sorge zu tragen sein, dass die Entscheidung von dem Ertheilungsverfahren getrennt werde. Klöppel selbst verkennt nicht, dass bei der Ertheilung des Patentes die Frage der Abhängigkeit häufig noch nicht spruchreif sei. Unter diesen Umständen würde es empfehlenswerth sein, wenn nur die Processabtheilungen (§ 14 Abs. 1 No. 2 der Vorschläge S. 11) mit der Prüfung auf Abhängigkeit befasst würden.

4. Die Oberbeschwerde.

Die Wiederholung des bereits bei der Enquête über die Revision des alten Patentgesetzes gemachten Vorschages, eine Oberbeschwerde einzuführen, kann bei dem jetzt gültigen Gesetze nicht die Bedeutung haben, welche dem Vorschlage früher zukam. Man kann sich daher auch nicht, wie es geschieht, auf die Empfehlung des Reichsgerichtsraths Bolze berufen, denn die von demselben früher aufgestellte Forderung ist im Wesentlichen durch die Schaffung der Beschwerdeinstanz erfüllt worden. Die Einführung der dritten Instanz kann also unter jetzigen Verhältnissen bei Weitem nicht die Wichtigkeit haben, welche die Einsetzung einer Beschwerdeabtheilung seiner Zeit gehabt hat. Man darf daher von der „Oberbeschwerde“ auch nicht ähnliche Erfolge erhoffen, wie sie durch die Beschwerde im heutigen Gesetze erreicht wurden. Es kommt bei der Oberbeschwerde vor allen Dingen auf die Organisation an, ehe man ihre etwaigen Wirkungen beurtheilen kann. Wenn sich die Oberbeschwerde von der jetzigen Beschwerdeabtheilung nur dadurch unterscheidet, dass sie aus anderen Mitgliedern zusammengesetzt ist, so besteht die Gefahr, dass die jetzige Beschwerdeabtheilung an Bedeutung verliert, was schon mit Rücksicht auf den hohen vorgesehenen Kostenpunkt besonders für den weniger gut situirten Erfinder zu beklagen wäre. Diejenigen etwa vorhandenen Übelstände des heutigen Verfahrens würden aber durch die Oberbeschwerde auch nicht zu vermeiden sein. Die wenigen Fälle, wo eine nochmalige Behandlung von Anmeldungen wünschenswerth und nützlich sein dürfte,

beschränken sich darauf, dass die Abtheilung besondere Bedeutung einem Punkte beilegte, dessen Wichtigkeit für die Patentfähigkeit der Anmelder nicht beachtet hatte. Hier kann man sagen, dass ein Erfolg bei erneuter Darlegung des bisher als nebensächlich behandelten Umstandes vielleicht erzielt werden könnte. Wenn weiter der Anmelder einen Unterschied in seinen Schriftsätze behauptet und die Abtheilung, ohne auf die Notwendigkeit des Beweises hinzuweisen, die Ansicht ausspricht, dass ein Beweis für eine neue Wirkung nicht erbracht sei, so würde auch eine nochmalige Prüfung von Nutzen sein können. Ebenso befindet sich der Anmelder in einer ungünstigen Lage, wenn von der Beschwerdeabtheilung neues Litteraturmaterial entgegengehalten wird, das seitens der Anmeldeabtheilung nicht berücksichtigt worden ist. Auch ein that-sächlicher Irrthum, den der Anmelder nicht berichtigten konnte, ist nicht ausgeschlossen. Es ist auch denkbar, dass irgend ein Rechtsgrundsatz verletzt wurde, ohne dass der Fehler auszugleichen ist. Derartige Fälle könnten aber auch unter dem heutigen Gesetze bereits vermieden werden, wenn die Verhandlungen die Gestalt eines Colloquiums mit Frage und Gegenfrage annehmen würden. Ohne eine derartige Änderung des Verhandlungsverfahrens würde aber auch die Oberbeschwerde kaum den jetzigen Klagen abhelfen. Andererseits kann aber auch kaum durch eine Gesetzesbestimmung ein bestimmter Gang der Verhandlungen vorgeschrieben werden, weil sonst notwendig die Gefahr eines bedeutungslosen Schemas eintreten müsste. Es liesse sich auch kaum vermeiden, dass nicht etwa die Oberbeschwerdeabtheilung auch ihrerseits einen vom Anmelder hervorgehobenen Punkt unbeachtet liesse, aber die Entscheidung auf einen Grund stützte, dem der Anmelder aus Unkenntnis der im Collegium vorwiegenden Anschauungen keine genügende Beachtung geschenkt hatte. Man darf auch die Schwierigkeiten einer geeigneten Besetzung der neuen Abtheilung nicht zu gering schätzen. Schliesslich ist es natürlich auch nicht ausgeschlossen, dass die Oberbeschwerde die von den vorhergehenden Instanzen ausgesprochenen Gründe nicht als zutreffend anerkennt, aber von ganz abweichenden Gesichtspunkten ausgehend auch zu einem abweisenden Beschluss kommt, so dass streng genommen doch immer nur eine einzige Instanz geurtheilt hat.

Wenn eine Oberbeschwerde eingeführt werden soll, so dürfte dieselbe nicht eine einfache Vermehrung der Prüfungsabtheilungen darstellen. Einen wirklichen Nutzen

könnte man sich von ihr nur dann versprechen, wenn sie die Stellung einer Revisionsinstanz den früheren Entscheidungen gegenüber einnehmen würde. Es würde also zu prüfen sein, ob das vorhergehende Verfahren vollkommen im Sinne des Gesetzes gehandhabt wurde, so dass der Anmelder sich auf alle bei der Entscheidung überhaupt in Betracht zu ziehende Momente äussern konnte. Weiter würde zu untersuchen sein, ob alle vom Anmelder geltend gemachten Umstände Berücksichtigung gefunden haben, und ob bei der Entscheidung etwa allgemeine patentrechtliche Grundsätze verletzt worden sind. Auch auf Irrthümer that-sächlicher Art würde einzugehen sein. Schliesslich würden neue vom Anmelder anzuführende Gesichtspunkte zu prüfen sein.

Der Vorschlag einer derartigen Revision der Entscheidungen soll nicht etwa einen Tadel gegen die Einrichtung der jetzigen Beschwerdeabtheilungen darstellen. Im Gegensatz zu manchen anderen Kritiken muss vielmehr die vollkommene Anerkennung für das Princip des deutschen Patentgesetzes und für seine Vertreter ausgesprochen werden. Andererseits soll aber das Gesetz dafür Sorge tragen, dass ein etwa begangenes Versehen unter allen Umständen nach Möglichkeit wieder gut zu machen ist. Von diesem Gesichtspunkte aus würde die geschilderte Revisionsinstanz zu empfehlen sein.

Die Einrichtung und Aufgabe der Revisionsinstanz würde durch folgende Einschaltung in den von Klöppel empfohlenen ersten Absatz des § 26a zu charakterisiren sein:

Gegen die Beschlüsse der Beschwerdeabtheilung, durch welche ein Patent ganz oder theilweise versagt worden ist, kann der Anmelder innerhalb eines Monats nach der Zustellung bei der zuständigen Patentprocessabtheilung die Oberbeschwerde einreichen. (Einschaltung.) Dieselbe ist nur zulässig, wenn seitens der Beschwerdeabtheilung ein Umstand, auf den der Anmelder sich nicht äusserte, berücksichtigt wurde oder ein vom Anmelder geltend gemachter Umstand unbeachtet blieb, ein Irrthum begangen ist oder seitens des Anmelders neue Gesichtspunkte anzuführen sind. Im Falle die Oberbeschwerde für gerechtfertigt erachtet wird, hat die Zurückverweisung der Anmeldung in die vorhergehende Abtheilung zu erfolgen.

Naturgemäss würde die Oberbeschwerde nur selten stattfinden. Dies würde den that-sächlich vorhandenen Verhältnissen, dass nur selten eine Nachprüfung der früheren Entscheidungen in dem gekennzeichneten Sinne notwendig ist, entsprechen. Eine Beschrän-

kung der Fälle der Oberbeschwerde ist aber besonders nothwendig, um nicht die Bedeutung der Beschwerdeinstanz herabzumindern und etwa die Oberbeschwerde die Stellung einer vertheuernten Beschwerde einnehmen zu lassen.

Zur Reform des deutschen Patentgesetzes.

II.

Von Dr. jur. et phil. E. KloeppeL

In der vorstehenden Abhandlung von Herrn Dr. Ephraim werden die in meinem den gleichen Gegenstand betreffenden Aufsatze auf Seite 2—16 des Jahrgangs 1900 dieser Zeitschrift gemachten Vorschläge in sehr eingehender Weise besprochen. Wenn Dr. J. Ephraim dabei auch insbesondere bei der Zusatzpatentfrage zu abweichenden Ergebnissen gelangt, so kann es der Verfasser doch nur dankbar begrüßen, dass ihm dadurch Gelegenheit gegeben wird, gerade diese Zusatzpatentfrage nochmals etwas eingehender, als es im Rahmen der früheren Arbeit angängig war, zu besprechen. Dabei wird es unschwer möglich sein, die von Ephraim erhobenen Bedenken, die hauptsächlich darauf zurückzuführen sind, dass der Abs. 2 des § 3a nicht hinreichend gewürdigt wurde, völlig zu zerstreuen. Dem Verfasser ist diese Gelegenheit zu einer nochmaligen Äusserung um so angenehmer, als nach den allerneuesten Erklärungen vom Bundesrathstische der Beitritt Deutschlands zur Internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigenthums bereits nahe bevorsteht und daher ein dringendes Interesse für die beteiligten Kreise vorliegt, möglichst schnell über die nöthigen Reformen des Patentgesetzes klar zu werden.

Ephraim fasst meinen Vorschlag dabin auf, dass die heutigen Zusatzpatente völlig abgeschafft und eine vollständig neue Kategorie von Zusatzpatenten an deren Stelle gesetzt werden sollte. Dies ist nun aber keineswegs der Fall. Der fragliche § 3a hat folgenden Wortlaut:

„Der Inhaber eines Hauptpatentes kann für eine neue, von seinem Hauptpatent abhängige Verbesserung oder weitere Ausbildung der durch das Hauptpatent geschützten Erfindung die Ertheilung eines Zusatzpatentes zu seinem Hauptpatent beanspruchen.“

„Enthält eine Verbesserung oder weitere Ausbildung eines Hauptpatentes gleichzeitig noch einen neuen Erfindungsgedanken, so steht es dem Inhaber des Hauptpatentes frei, für dieselbe entweder ein Zusatzpatent, oder ein neues Hauptpatent nachzusuchen.“

Ch. 1900.

„Zusatzpatente erreichen in allen Fällen gleichzeitig mit dem zugehörigen Hauptpatent ihr Ende.“

Durch den Abs. 2 dieses Paragraphen werden die bisherigen Zusatzpatente vollständig aufrecht erhalten. Es ist dannach dem Inhaber des Hauptpatentes vollständig unbenommen, genau wie bisher für solche Erfindungen, die eine Verbesserung bez. weitere Ausbildung des Hauptverfahrens betreffen, in Form eines Zusatzpatentes Patentschutz nachzusuchen und sich dadurch für diese Verbesserungserfindungen die in § 7 gewährte Vergünstigung der Taxfreiheit zu sichern. Insofern bleibt also alles beim Alten¹⁾. Das Neue, was dieser Paragraph bringt, ist die durch Abs. 1 gegebene Möglichkeit, auch hierüber hinausgehend ebenfalls für solche Abänderungen und Verbesserungen der Haupterfindung, die gegenüber dem Inhalt des Hauptpatentes keine Erfindung mehr darstellen, noch einen Patentschutz zu gewähren, vorausgesetzt, dass dieselben im Hauptpatent oder in sonstigen Publicationen noch nicht beschrieben, also neu sind, und von dem Verfahren des Hauptpatentes abhängig sind.

Es sei an dieser Stelle noch kurz hervorgehoben, dass die Anwendung des Begriffes der „Abhängigkeit“, der durch den diesseitigen Vorschlag zu § 3 (vergl. d. Zeitschr. 1900 Seite 6) ausdrücklich in das Gesetz eingeführt werden soll, mit Rücksicht auf die eingehende und erfolgreiche Thätigkeit, die das Patentamt auf diesem Gebiet bereits entwickelt hat, keine ernstlichen Schwierigkeiten bieten dürfte. Selbstverständlich ist eine Abhängigkeit nur möglich von solchen Patenten, denen eine grundlegende Bedeutung zukommt, sei es, dass dadurch ein neues Gebiet erschlossen, sei es, dass durch Anwendung bekannter Reaktionen auf neue Componenten unerwartete und bedeutungsvolle technische Erfolge erzielt werden etc. etc. In derartigen Fällen soll durch den § 3a Abs. 1 die heute nicht vorhandene Möglichkeit geschaffen werden, auch für solche Abänderungen noch einen zusätzlichen Patentschutz zu erlangen, die (wie beispielsweise der Ersatz der im Hauptpatent genannten Componenten durch neue Analoge) zu keinem neuen, sondern im Wesentlichen zu dem gleichen werthvollen technischen Erfolge wie das Hauptpatent führen.

Ephraim meint nun, dass die Zulassung solcher Zusatzpatente keine wesentlichen Vortheile, wohl aber eine Reihe von Nachtheilen zur Folge haben würde.

¹⁾ Auf die Frage des Erlöschens der Zusatzpatente wird weiter unten noch eingegangen.